

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

A) Problem

Die in Grundzügen auf die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 zurückgehenden Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts werden den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Die Probleme beginnen bei der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen und führen bis hin zu obsolet gewordenen oder unklaren Vorschriften, so daß das System des kommunalen Wirtschaftsrechts in sich in weiten Teilen nicht mehr stimmig ist.

B) Lösung

Das kommunale Wirtschaftsrecht wird in ein kommunales Unternehmensrecht umgewandelt, die fragwürdig gewordene und praktisch wie rechtlich immer weniger bedeutsame Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen wird aufgegeben. Im übrigen bringt der Entwurf Rechtsbereinigungen und Klarstellungen (z.B. zur gebietsüberschreitenden Tätigkeit kommunaler Unternehmen). Darüber hinausgehende Neuerungen des Entwurfs betreffen verbesserte Möglichkeiten der Steuerung kommunaler Unternehmen und eine erhöhte Transparenz der Aufgabenerfüllung durch kommunale Unternehmen. Das bisherige ordnungspolitische Verhältnis zwischen kommunaler und privater Wirtschaft bleibt erhalten.

Außerdem enthält der Entwurf noch Erweiterungen der Inkompatibilitätsvorschriften, Klarstellungen der Vorschriften über den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung und über Ortssprecher sowie die Streichung des Genehmigungsvorbehalts bei der Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften.

C) Alternative

Keine

D) Kosten

Kosten für die Kommunen oder ihre Unternehmen, für den Bürger, die Wirtschaft und den Staat entstehen durch den Gesetzentwurf grundsätzlich nicht. Allenfalls können sich real nicht wirksam werdende, höchstens betriebswirtschaftlich erfaßbare marginale Kostenfolgen für den Staat und die Kommunen durch die Neuregelung der Anzeigepflichten, den Wegfall der Genehmigungspflicht für gebietsüberschreitende Tätigkeiten und – nur für die Kommunen – durch die vorgesehenen Beteiligungsberichte der kommunalen Unternehmen ergeben.

Gesetzentwurf

zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 85 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“ durch die Worte „Gemeindliche Unternehmen“ ersetzt.
- b) Die Art. 86 bis 96 erhalten folgende Bezeichnungen:
„Art. 86 Rechtsformen
Art. 87 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
Art. 88 Eigenbetriebe
Art. 89 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
Art. 90 Organe des Kommunalunternehmens, Personal
Art. 91 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen
Art. 92 Unternehmen in Privatrechtsform
Art. 93 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform
Art. 94 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform
Art. 95 Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen
Art. 96 Anzeigepflichten“

- c) In Art. 97 und 98 werden die Bezeichnungen jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- d) In Art. 101 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- e) Die Art. 112 und 113 erhalten folgende Bezeichnungen:
„Art. 112 Beanstandungsrecht
Art. 113 Recht der Ersatzvornahme“.

2. Art. 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Ein ehrenamtlicher Bürgermeister kann nicht berufsmäßiger Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.“

3. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96,“.
- b) In Nr. 8 wird „(Art. 95)“ durch „(Art. 88)“ ersetzt.

4. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.

5. Art. 60a Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Amtszeit des Gemeinderats; sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.“

6. In Art. 77 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.

7. Nach Art. 85 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“ durch die Worte „Gemeindliche Unternehmen“ ersetzt.

8. Es wird folgender Art. 86 eingefügt:

„Art. 86
Rechtsformen

Die Gemeinde kann Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,
3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“

9. Der bisherige Art. 89 wird Art. 87 und erhält folgende Fassung:

„Art. 87
Allgemeine Zulässigkeit von
Unternehmen und Beteiligungen

(1) ¹Die Gemeinde darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 86 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung und Art. 57 erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

²Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen und deren Hauptzweck es ist, Gewinn

zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. ³So weit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem ... (Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.

(2) ¹Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. ²Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten Interessen nur insoweit als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(3) ¹Für die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Gemeinde an einem auch außerhalb ihres Gebiets tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Gemeindegebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) ¹Bankunternehmen darf die Gemeinde weder errichten noch sich an ihnen beteiligen. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. ³Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.“

10. Der bisherige Art. 95 wird Art. 88 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Gemeinderat eine Werkleitung und einen Werkausschuß.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Die Gemeinde kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“
11. Der bisherige Art. 96 wird neuer Art. 89 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden neue Sätze 3 und 4.
12. Der bisherige Art. 97 wird neuer Art. 90 und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 96“ durch „Art. 89“ ersetzt.
13. Der bisherige Art. 98 wird neuer Art. 91 und wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird „Art. 96“ durch „Art. 89“ ersetzt.
14. Art. 92 wird aufgehoben; der bisherige Art. 91 wird neuer Art. 92 und erhält folgende Fassung:
- „Art. 92
Unternehmen in Privatrechtsform
- (1) ¹Gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn
1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
 2. die Gemeinde angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
 3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.
- ²Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. ³In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.
- (2) Die Gemeinde darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“
15. Art. 93 erhält folgende Fassung:
- „Art. 93
Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform
- (1) ¹Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. ²Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Gemeinderat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.
- (2) ¹Die Gemeinde soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. ²Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung

gewählt wurden, die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ²Soweit zulässig, soll sich die Gemeinde ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) ¹Werden die Person, die die Gemeinde vertritt oder die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Gemeinde sie von der Haftung frei. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Gemeinde Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung der Gemeinde als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.“

16. Art. 94 wird aufgehoben; der bisherige Art. 94a wird neuer Art. 94 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „einer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. ²Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. ³Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. ⁴Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen. ⁵Die Gemeinde weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

17. Es wird folgender neuer Art. 95 eingefügt:

„Art. 95
Grundsätze für die Führung
gemeindlicher Unternehmen

(1) ¹Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde darauf hinwirken.

(2) Gemeindliche Unternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

18. Der bisherige Art. 90 wird neuer Art. 96 und erhält folgende Fassung:

„Art. 96
Anzeigepflichten

¹Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,

4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. ²In den Fällen der Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. ³Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

19. Art. 101 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. In der Überschrift des Art. 112 wird das Wort „Beanstandungspflicht“ durch das Wort „Beanstandungsrecht“ ersetzt.

21. In der Überschrift des Art. 113 werden die Worte „Pflicht zur“ durch die Worte „Recht der“ ersetzt.

22. In Art. 123 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung,“ gestrichen.
- b) In Nr. 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 73 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“ durch die Worte „Unternehmen des Landkreises“ ersetzt.

b) Die Art. 74 bis 84 erhalten folgende Bezeichnungen:

- | | |
|----------|---|
| „Art. 74 | Rechtsformen |
| Art. 75 | Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen |
| Art. 76 | Eigenbetriebe |
| Art. 77 | Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts |
| Art. 78 | Organe des Kommunalunternehmens, Personal |
| Art. 79 | Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen |
| Art. 80 | Unternehmen in Privatrechtsform |
| Art. 81 | Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform |
| Art. 82 | Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform |
| Art. 83 | Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Landkreises |
| Art. 84 | Anzeigepflichten“ |

c) In Art. 85 wird die Bezeichnung durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

d) In Art. 87 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

2. In Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

3. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinn v on Art. 84,“.

c) In Nr. 21 wird „(Art. 82)“ durch „Art. 76)“ ersetzt.

4. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen

2. für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Land-

kreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.
5. In Art. 71 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.
6. Nach Art. 73 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“ durch die Worte „Unternehmen des Landkreises“ ersetzt.
7. Es wird folgender Art. 74 eingefügt:

„Art. 74
Rechtsformen

Der Landkreis kann Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

- 1. als Eigenbetrieb,
 - 2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,
 - 3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“
8. Der bisherige Art. 77 wird Art. 75 und erhält folgende Fassung:

„Art. 75
Allgemeine Zulässigkeit von
Unternehmen und Beteiligungen

(1) ¹Der Landkreis darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 74 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- 1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 51 erfüllen will,
- 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
- 3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
- 4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

²Tätigkeiten, mit denen der Landkreis oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen und deren Hauptzweck es ist, Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. ³Soweit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem ... (Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.

(2) Der Landkreis darf mit seinen Unternehmen außerhalb des Kreisgebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

(3) ¹Für die Beteiligung des Landkreises an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich der Landkreis an einem auch außerhalb seines Gebiets tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) ¹Bankunternehmen darf der Landkreis weder errichten noch sich an ihnen beteiligen. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.“

9. Der bisherige Art. 82 wird Art. 76 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind Unternehmen des Landkreises, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Kreistag eine Werkleitung und einen Werkausschuß.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Landkreis kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung

der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

10. Der bisherige Art. 83 wird neuer Art. 77 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden neue Sätze 3 und 4.

11. Der bisherige Art. 84 wird neuer Art. 78 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Landkreis hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 83“ durch „Art. 77“ ersetzt.

12. Der bisherige Art. 85 wird neuer Art. 79 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird „Art. 83“ durch „Art. 77“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 79 wird neuer Art. 80 und erhält folgende Fassung:

„Art. 80

Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Unternehmen des Landkreises in Privatrechtsform und Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. der Landkreis angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

²Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. ³In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Der Landkreis darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für ihn selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

14. Art. 81 wird aufgehoben; der bisherige Art. 80 wird neuer Art. 81 und erhält folgende Fassung:

„Art. 81

Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Der Landrat vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. ²Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

(2) ¹Der Landkreis soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. ²Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die vom Landkreis entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt wurden, den Landkreis über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und

ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Soweit zulässig, soll sich der Landkreis ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) ¹Wird die Person, die den Landkreis vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Landkreis sie von der Haftung frei. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Landkreis Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf seiner Weisung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung des Landkreises als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.“

15. Der bisherige Art. 81a wird neuer Art. 82 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einem Landkreis“ werden durch die Worte „dem Landkreis“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Landkreis hat jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. ²Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. ³Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. ⁴Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen. ⁵Der Landkreis weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

16. Es wird folgender neuer Art. 83 eingefügt:

„Art. 83
Grundsätze für die Führung
von Unternehmen des Landkreises

(1) ¹Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll der Landkreis darauf hinwirken.

(2) Unternehmen des Landkreises dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

17. Der bisherige Art. 78 wird neuer Art. 84 und erhält folgende Fassung:

„Art. 84
Anzeigepflichten

¹Entscheidungen des Landkreises über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Landkreises,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Landkreises an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unter-

nehmen oder Beteiligungen des Landkreises,

4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. ²In den Fällen der Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. ³Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

18. Art. 87 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. In Art. 109 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung,“ gestrichen.
- b) In Nr. 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 71 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“ durch die Worte „Unternehmen des Bezirks“ ersetzt.
- b) Die Art. 72 bis 81a erhalten folgende Bezeichnungen:
 - „Art. 72 Rechtsformen
 - Art. 73 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen

und Beteiligungen

Art. 74 Eigenbetriebe

Art. 75 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

Art. 76 Organe des Kommunalunternehmens, Personal

Art. 77 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen

Art. 78 Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 79 Vertretung des Bezirks in Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 80 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 81 Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Bezirks

Art. 81a Anzeigepflichten“

c) Art. 81b „Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen“ wird gestrichen.

d) In Art. 83 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

2. In Art. 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

3. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a,“

b) In Nr. 9 wird „(Art. 80)“ durch „(Art. 74)“ ersetzt.

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,

2. für Beschlüsse, mit denen der Bezirkstag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Bezirks in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Vor-

aussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.

5. In Art. 69 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.
6. Nach Art. 71 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“ durch die Worte „Unternehmen des Bezirks“ ersetzt.
7. Es wird folgender Art. 72 eingefügt:

„Art. 72
Rechtsformen

Der Bezirk kann Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
 2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,
 3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“
8. Der bisherige Art. 75 wird Art. 73 und erhält folgende Fassung:

„Art. 73
Allgemeine Zulässigkeit von
Unternehmen und Beteiligungen

(1) ¹Der Bezirk darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 72 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Bezirk mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 48 erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Bezirks und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

²Tätigkeiten, mit denen der Bezirk oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen und deren Hauptzweck es ist, Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. ³So weit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem ... (Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) errichtet oder übernom-

men wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.

(2) Der Bezirk darf mit seinen Unternehmen außerhalb des Bezirksgebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

(3) ¹Für die Beteiligung des Bezirks an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich der Bezirk an einem auch außerhalb seines Gebiets tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Bezirksgebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) Bankunternehmen darf der Bezirk weder errichten noch sich an ihnen beteiligen.“

9. Der bisherige Art. 80 wird Art. 74 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind Unternehmen des Bezirks, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Bezirkstag eine Werkleitung und einen Werkausschuß.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Bezirk kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

10. Der bisherige Art. 81 wird neuer Art. 75 und wie folgt

geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden neue Sätze 3 und 4.

11. Der bisherige Art. 81a wird neuer Art. 76 und wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Bezirk hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 81“ durch „Art. 75“ ersetzt.

12. Der bisherige Art. 81b wird neuer Art. 77 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird „Art. 81“ durch „Art. 75“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 77 wird neuer Art. 78 und erhält folgende Fassung:

„Art. 78
Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Unternehmen des Bezirks in Privatrechtsform und Beteiligungen des Bezirks an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sicher gestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. der Bezirk angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat

oder in einem entsprechenden Gremium erhält,

3. die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

²Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. ³In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Der Bezirk darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für ihn selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

14. Art. 79 wird aufgehoben; der bisherige Art. 78 wird neuer Art. 79 und erhält folgende Fassung:

„Art. 79
Vertretung des Bezirks in Unternehmen
in Privatrechtsform

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident vertritt den Bezirk in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. ²Mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters kann der Bezirkstag eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

(2) ¹Der Bezirk soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. ²Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die vom Bezirk entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, den Bezirk über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Soweit zulässig, soll sich der Bezirk ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) ¹Werden die Person, die den Bezirk vertritt oder die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Bezirk sie von der Haftung frei. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Bezirk Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf seiner Weisung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung des

Bezirks als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.“

15. Der bisherige Art. 79a wird neuer Art. 80 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einem Bezirk“ werden durch die Worte „dem Bezirk“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirk hat jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. ²Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. ³Haben

die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. ⁴Der Bericht ist dem Bezirkstag vorzulegen. ⁵Der Bezirk weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

16. Es wird folgender neuer Art. 81 eingefügt:

„Art. 81
Grundsätze für die Führung
von Unternehmen des Bezirks

(1) ¹Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Bezirk mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll der Bezirk darauf hinwirken.

(2) Unternehmen des Bezirks dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

17. Der bisherige Art. 76 wird neuer Art. 81a und erhält folgende Fassung:

„Art. 81a
Anzeigepflichten

¹Entscheidungen des Bezirks über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Bezirks,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Bezirks an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Bezirks,
4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. ²In den Fällen der Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. ³Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Die Unternehmens-

satzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

18. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. In Art. 103 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch das Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
- b) In Nr. 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Art. 25 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519) erhält folgende Fassung:

„²Die Art. 93, 94 und 96 der Gemeindeordnung, Art. 81, 82 und 84 der Landkreisordnung sowie Art. 79, 80 und 81a der Bezirksordnung gelten jeweils entsprechend“.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Bezeichnung des Art. 43 die Worte „Kassenverwaltung, Rechnungs- und“ gestrichen.
2. In Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort

„und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

3. Art. 43 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

§ 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

In Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 371), werden die Worte „Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GO“ ersetzt durch die Worte „Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 4 GO“.

§ 7

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 541) wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

§ 8

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 6, § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 5 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) ¹Die durch § 1 Nr. 2 Buchst. a und b, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 geänderten Vorschriften sind in der neuen Fassung erstmals bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen anzuwenden. ²Die durch § 5 Nr. 2 geänderte Vorschrift ist in der neuen Fassung erstmals auf Bestellungen von Verbandsräten und Stellvertretern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

Begründung

I. Allgemeines

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs betrifft das kommunale Wirtschaftsrecht. Das bayerische kommunale Wirtschaftsrecht (Art. 89 bis 98 GO, Art. 77 bis 85 LKrO, Art. 75 bis 81b BezO) beruht in seinen Grundzügen nach wie vor auf der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) von 1935. Das gilt für den Regelungsgegenstand (wirtschaftliche Betätigung), für die Zulässigkeitsvoraussetzungen, für die Rechtsformen (Eigenbetriebe und Gesellschaften) und letztlich für einen großen Teil der geltenden Vorschriften. Mehrfache Änderungen des kommunalen Wirtschaftsrechts seit Inkrafttreten der Bayerischen Gemeindeordnung im Jahr 1952 betrafen stets nur Einzelpunkte wie etwa 1995 die Einführung der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) als neue Rechtsform für Unternehmen der Kommunen.

Heute muß festgestellt werden, daß die von der DGO begründeten Strukturen des kommunalen Wirtschaftsrechts zum Teil den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

1. Das kommunale Wirtschaftsrecht Bayerns wie das aller anderen Bundesländer unterscheidet nach dem Muster der DGO zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen. Der Gesetzentwurf gibt diesen Unterschied aus zwei Gründen auf:

- Kaum ein Rechtsbegriff dürfte so unklar und umstritten sein wie der des wirtschaftlichen Unternehmens (und wie die entsprechenden Negativbegriffe). Nach der häufig noch verwendeten Definition der Vorläufigen Ausführungsanweisung zu § 67 DGO aus dem Jahr 1935 sind unter wirtschaftlichen Unternehmen solche Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde zu verstehen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können. Diese Definition führt nicht weiter, kann doch nahezu jede Einrichtung außerhalb des hoheitlichen Tätigkeitsbereichs der Kommunen auch von einem Privaten in Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden – gleich ob es sich um Krankenhäuser, Schulen, Theater oder Sporteinrichtungen und dgl. handelt.

Das bayerische Kommunalrecht definiert den Begriff nicht. Die einschlägigen Vorschriften für die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke unterscheiden sich aber ohne sachliche Notwendigkeit voneinander: Die Gemeindeordnung kennt ohne nähere Abgrenzung wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen (Art. 89 Abs. 1, Art. 91 Abs. 1 Nr. 1); die Landkreisordnung nimmt in Art. 77 Abs. 3 Unternehmen, zu deren Errichtung und Betrieb der Landkreis verpflichtet ist, von den Beschränkungen für wirtschaftliche Unternehmen aus; die Bezirksordnung schließlich macht darüber hinaus Ausnahmen auch für „Einrichtungen des Unterrichts- und Erziehungswesens, der körperlichen Ertüchtigung und der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege“ (Art. 75 Abs. 3).

Die Rechtslage wurde weiter kompliziert durch ein Urteil des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 23.12.1957 (BayVBl 1958, 51), wo es heißt, unter wirtschaftlichen Unternehmen seien „nur solche Unternehmen zu verstehen, deren Zweck in erster Linie darauf gerichtet ist, an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilzunehmen und dabei Gewinn zu erzielen“. Gemeindliche Versorgungs- und Verkehrsunternehmen gehören nach Auffassung des VerfGH nicht zu dieser Kategorie. Aus der Entscheidung ist verallgemeinernd gefolgert worden, Unternehmen

der Daseinsvorsorge seien keine wirtschaftlichen Unternehmen. Für die Praxis maßgebend ist nach wie vor ein Katalog wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Unternehmen in Nr. 1.1 VwvEBV (IMBek vom 05.06.1987, MABl S. 428), in dem etwa die Wasserversorgung den wirtschaftlichen, die Abwasserentsorgung dagegen den nichtwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet wird.

- Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen hat ihre praktische Bedeutung nahezu völlig eingebüßt. Der Begriff des nichtwirtschaftlichen Unternehmens tauchte im bayerischen Kommunalrecht erstmals 1986 auf (Gesetz vom 06.08.1986, GVBl S. 210). Damals wurde die Möglichkeit, auch die Erfüllung nichtwirtschaftlicher Aufgaben in Unternehmen zu organisieren, in den Kommunalgesetzen fixiert und zwar wurde durch eine Neufassung des Art. 91 GO (Art. 79 LKrO, Art. 77 BezO) die private Rechtsform unter bestimmten Voraussetzungen auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen zugelassen.

Auch die ursprünglich nur auf wirtschaftliche Betätigungen bezogene Rechtsform des Eigenbetriebs wurde durch das erwähnte Änderungsgesetz und die darauf beruhenden Änderungen von § 3 EBV (Änderungsverordnungen vom 09.12.1991, GVBl S. 510 und vom 05.08.1993, GVBl S. 607) schrittweise für nichtwirtschaftliche Betätigungen geöffnet (vgl. auch Art. 25 BayKrG, eingefügt durch Gesetz vom 07.08.1992, GVBl S. 306). Die 1995 neu eingeführte Unternehmensform des Kommunalunternehmens (Anstalt des öffentlichen Rechts) schließlich war von vornherein für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen verwendbar.

Der Gesetzentwurf beseitigt die dargestellten Unklarheiten und zieht die Konsequenz aus der bereits weitgehend vollzogenen Übernahme der Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen. Aus einem ursprünglich eng konzipierten kommunalen Wirtschaftsrecht wird damit ein kommunales Unternehmensrecht, das ohne Unterschied für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen der Kommunen in Rechtsformen außerhalb der allgemeinen Verwaltung anwendbar ist. Ausgangspunkt ist daher künftig nicht mehr die Art der Betätigung, sondern der Umstand, daß die Kommune sich besonderer Rechtsformen (Eigenbetrieb, selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, Gesellschaft) zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen will. Das kommunale Unternehmensrecht regelt, soweit das der Landesgesetzgeber kann, im Kern

- die zur Verfügung stehenden Rechtsformen
- die Zulässigkeitsvoraussetzungen kommunaler Unternehmen (allgemeine und besondere je nach Rechtsform)
- die innere Struktur kommunaler Unternehmen
- das Verhältnis zwischen Kommune und Unternehmen.

2. Der Gesetzentwurf verschiebt die ordnungspolitische Balance zwischen kommunaler und privater Wirtschaft nicht, will aber auch hier klare Verhältnisse wiederherstellen. Nach dem erwähnten Urteil des BayVerfGH ist die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde durch die Bestimmung, daß der Zweck nicht ebensogut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann, auf gemeindliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe nicht anzuwenden. Der an-

sich gebotenen Konsequenz, die entsprechenden Vorschriften für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, wick der VerfGH allerdings aus, indem er sie verfassungskonform dahingehend auszulegen versuchte, daß gemeindliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe keine wirtschaftlichen Unternehmen seien. Da Ausgangspunkt der Entscheidung die Feststellung ist, die Daseinsvorsorge gehöre zum Kern der kommunalen Selbstverwaltung, ist sie in der Folgezeit unbestritten auf den gesamten Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge bezogen worden.

Für die Anwendung der genannten Einschränkung blieben nach dem Urteil des VerfGH nur Unternehmen übrig, „deren Zweck in erster Linie darauf gerichtet ist, an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilzunehmen und dabei Gewinn zu erzielen“. Das aber sind Unternehmen, die nach ganz herrschender Meinung keinem öffentlichen Zweck dienen und deren Errichtung, Übernahme oder Erweiterung nach geltendem Recht (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 GO, Art. 77 Abs. 1 Nr. 1 LKrO, Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 BezO) daher nicht zulässig wäre.

Zur Klarstellung dieser Rechtslage enthält der Entwurf die Bestimmung, daß Tätigkeiten mit dem Hauptzweck der Gewinnerzielung von den Kommunen oder ihren Unternehmen nicht neu aufgenommen oder erweitert werden dürfen. Umgekehrt wird die bereits vom VerfGH aufgehobene Beschränkung für die am öffentlichen Zweck orientierten Tätigkeiten nun auch formell aufgehoben. Für „Grauzonen“ zwischen kommunaler Daseinsvorsorge und rein auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeiten bleibt die bisherige Subsidiaritätsklausel erhalten.

3. Im übrigen sieht der Entwurf die Aufhebung oder Änderung einer Vielzahl von sachlich oder rechtlich überholten oder nicht mehr stimmigen Einzelvorschriften vor (auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen). Neu eingefügt wurden vor allem präzisere Vorschriften über die Vertretung der Kommunen in Unternehmen des Privatrechts, über eine Verbesserung der Transparenz im Hinblick auf Gehälter von Unternehmensleitern und über Berichte der Kommunen über ihre Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform.
4. Der Gesetzentwurf soll nicht nur der notwendigen Bereinigung des kommunalen Wirtschaftsrechts und damit der Erhöhung der Rechtssicherheit dienen, sondern auch zur Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts beitragen. Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden wird von der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung mit umfaßt (Scholz/Pitschas, Gemeindefirtschaft zwischen Verwaltungs- und Unternehmensstruktur, 1982, S. 29; vgl. auch BVerwGE 98, 273/275).

Vor diesem Hintergrund müssen Konsequenzen daraus gezogen werden, daß sich die kommunalen Unternehmen derzeit in einer tiefgreifenden Umbruchsituation befinden. Vor allem aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden bisher monopolistisch strukturierte Versorgungsbereiche (z.B. die Stromversorgung) zunehmend für den Wettbewerb geöffnet. Die Kommunen sind bereit, sich mit ihren Unternehmen diesem Wettbewerb zu stellen. Das setzt eine entsprechende Gestaltung des Kommunalrechts voraus - eine Forderung, die sich im Zusammenhang mit der Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts auch die Bundesregierung zu eigen gemacht hat (Gegenäußerung der Bundesregierung vom 19.03.1997 zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts, BT-Drs. 13/7274 S. 32). Der Gesetzentwurf entspricht durch die Neufassung der Voraussetzungen für kommunale Unternehmen und für gebietsüberschreitende Tätigkeiten (Art. 87 GO, Art. 75 LKrO und Art. 73 BezO in der vorgeschla-

genen Neufassung) dieser Forderung.

Im übrigen bleibt es nach wie vor bei der Verpflichtung der Kommunen, Privatisierungsmöglichkeiten zu prüfen (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO, Art. 53 Abs. 2 Satz 2 BezO). Wegen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muß ihnen aber - auch hinsichtlich ihrer Unternehmen - die Entscheidungsfreiheit bleiben. Das bedeutet, daß sie die Möglichkeit haben müssen, am Wettbewerb teilzunehmen, wenn sie sich nicht für Privatisierungen entscheiden.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 31 GO)
§ 2 Nr. 2 (Art. 24 LKrO)
§ 3 Nr. 2 (Art. 23 BezO)
- 1.1 Nach Art. 31 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 GO können ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder in einer Gemeinde u.a. nicht hauptberufliche Angestellte dieser Gemeinde und hauptberufliche Angestellte einer Verwaltungsgemeinschaft sein, der diese Gemeinde angehört (vgl. die entsprechenden Vorschriften für Kreisräte und Bezirksräte in der LKrO und der BezO). Als hauptberufliche Angestellte sind Angestellte mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten anzusehen. Aufgrund der Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung gibt es inzwischen in Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften leitende Angestellte, die nicht mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind und deshalb nicht unter die Inkompatibilität fallen. Dagegen können leitende Angestellte von kommunal beherrschten Organisationen nach geltendem Recht (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GO) nicht ehrenamtliche Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder sein. Dieser Widerspruch soll durch entsprechende Angleichung der Regelung in den Nummern 1 und 2 an die Nummer 3 beseitigt werden, weil Interessenskonflikte, die zur Inkompatibilitätsregelung in Nummer 3 geführt haben, in den Fällen der Nummern 1 und 2 in gleicher Weise auftreten können. Die LKrO und die BezO sollen entsprechend geändert werden.
- 1.2 Die Ergänzung von Art. 31 Abs. 4 GO durch einen neuen Satz 4 ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen geboten. Deswegen kann ein ehrenamtlicher Bürgermeister nicht ehrenamtlicher Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein (Art. 36 GLKrWG-Aufenthaltserfordernis); ein berufsmäßiger Bürgermeister kann nicht gleichzeitig berufsmäßiger Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein (Art. 16 Abs. 4 KWBG).
2. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 32 GO)
§ 2 Nr. 3 (Art. 30 LKrO)
§ 3 Nr. 3 (Art. 29 BezO)

Es handelt sich im wesentlichen um Folgeänderungen, mit denen dem Wegfall der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen und der neuen Artikelfolge Rechnung getragen wird. Die nicht übertragbaren Entscheidungen sind dieselben, die auch anzeigenpflichtig sind.

In der Landkreisordnung wird außerdem Art. 30 Abs. 1 Nr. 2 (Beschlufassung über die Führung einer besonderen Bezeichnung des Landkreises gemäß Art. 2 Abs. 2) aufgehoben. Die Vorschrift über die Bezeichnung war durch § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 345) gestrichen worden.

3. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 49 GO)
§ 2 Nr. 4 (Art. 43 LKrO)
§ 3 Nr. 4 (Art. 40 BezO)

3.1 Zu a):

Die Einführung des neuen Absatzes 2 hat im wesentlichen klarstellenden Charakter.

Dies gilt insbesondere für Absatz 2 Nr. 1. In Rechtsprechung und Literatur wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Vorschriften über den Ausschluß wegen persönlicher Befangenheit nach Absatz 1 auf Wahlen (Art. 51 Abs. 3 GO, 45 Abs. 3 LKrO, 42 Abs. 3 BezO) nicht anzuwenden sind.

Absatz 2 Nr. 2 betrifft die Fälle, in denen z.B. der Gemeinderat einen Ausschuß, ein Stiftungsorgan oder ein Organ in einer Gesellschaft besetzen will. Hierzu wurde bereits bisher die Auffassung vertreten, daß sog. innerorganisatorische Akte, wie z.B. die Ausschußbesetzung, nicht unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 fallen, weil es an dem dort vorausgesetzten Interessenkonflikt fehlt. Nicht gänzlich geklärt waren bislang jedoch die Fälle, in denen es um die Besetzung von Ämtern, Funktionen oder Organen außerhalb der Gemeinde ging, z.B. um die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes, in die Gesellschafterversammlung einer GmbH, an der die Gemeinde Anteile hält, und ähnlichem.

Absatz 2 Nr. 2 erfaßt nur diejenigen Fälle, in denen der Gemeinderat Personen als Vertreter der Gemeinde oder in vertretungsähnlicher Funktion zur Wahrnehmung gemeindlicher Interessen in andere Einrichtungen außerhalb der Gemeinde entsendet. In diesen Fällen besteht nämlich der Interessenskonflikt zwischen privaten und gemeindlichen Interessen nicht, den der Absatz 1 des Artikel 49 voraussetzt. Von der Ausnahme nicht erfaßt sind z.B. Personalentscheidungen innerhalb der Gemeindeverwaltung oder die Besetzung kommunaler Ehrenämter im Sinn des Art. 19 GO.

3.2 Zu b) und c):

Es handelt sich um eine Klarstellung

4. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 60a GO)

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung. Es ist umstritten, welche Rechtsfolge es für das Amt des Ortssprechers hat, wenn ein Listennachfolger aus diesem Gemeindeteil in den Gemeinderat nachrückt. Nach einer Auffassung endet die Amtszeit des Ortssprechers, nach anderer Ansicht endet die Amtszeit des Ortssprechers auch dann mit dem Ende der Amtszeit des Gemeinderats.

Der vorgeschlagene neue Halbsatz 2 des Satzes 3 regelt die Frage im Sinn der letzteren Auffassung. Es kommt nämlich entscheidend darauf an, daß die Voraussetzungen für die Wahl zum Ortssprecher im Zeitpunkt der Wahl vorliegen. Aus der durch die Wahl erlangten Rechtsstellung soll der Gewählte nicht aus Gründen aberufen werden, die vollständig außerhalb seiner Person liegen. Die Niederlegung des kommunalen Ehrenamtes richtet sich zu diesem Zeitpunkt nach Art. 19 Abs. 4 GO. Im übrigen tritt ein Amtsverlust dann ein, wenn der Ortssprecher (z.B. durch Wegzug aus dem Gemeindeteil) die

Wählbarkeit verliert, da eine Organfunktion nur von wählbaren Gemeindebürgern ausgeübt werden darf.

5. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 77 GO)
§ 2 Nr. 5 (Art. 71 LKrO)
§ 3 Nr. 5 (Art. 69 BezO)

Durch die Änderungen werden die Kommunalgesetze an die neue Rechtslage nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 (vgl. Art. 110 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl I S. 2911) angepaßt.

6. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 86 GO)
§ 2 Nr. 7 (Art. 74 LKrO)
§ 3 Nr. 7 (Art. 72 BezO)

Die genannten Vorschriften regeln, welche Rechtsformen den Kommunen für Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung zur Verfügung stehen. Der Gesetzentwurf enthält insoweit nur ein Angebot, das den Kommunen keine Zwänge auferlegt. Als Alternative bleibt der Regiebetrieb innerhalb der allgemeinen Verwaltung bestehen.

Durch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen wird die Freiheit der Kommunen zur Wahl der Rechtsform noch erweitert:

- Zum einen steht die Rechtsform des Eigenbetriebs künftig allgemein den bisherigen nichtwirtschaftlichen Unternehmen offen (statt nur bestimmten, durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern festgelegten; vgl. bisher Art. 95 Abs. 6 GO i.V.m. § 3 EBV). Daß eine Tendenz zu unververtretbaren Aufsplitterungen des Kameralhaushalts daraus nicht abzuleiten ist, zeigen die Erfahrungen mit der schon früher vorgenommenen Öffnung der Rechtsformen des Privatrechts und der Anstalt des öffentlichen Rechts für nichtwirtschaftliche Unternehmen.
- Zum andern können wirtschaftliche Unternehmen nach Wahl der Kommune künftig auch als Regiebetriebe geführt werden. Bisher war das nur in Ausnahmefällen gemäß § 2 EBV möglich. Eine „Rückumwandlungswelle“ von Eigenbetrieben oder gar Anstalten (Kommunalunternehmen) oder Gesellschaften in Regiebetriebe ist aber deswegen nicht zu befürchten. Die Rückführung eines kommunalen Unternehmens in die allgemeine Verwaltung und den Kommunalhaushalt widerspräche allen Tendenzen zu mehr Selbständigkeit und Transparenz und dürfte daher in der Praxis kaum vorkommen. Als Hindernis auf einem solchem Weg wäre außerdem die Notwendigkeit anzusehen, aus steuerlichen Gründen doch einen auf das Unternehmen bezogenen Abschluß oder (z.B. für die Preisaufsicht im Energierecht) separate Kostenrechnungen vorzulegen.
- Schließlich können auch Regiebetriebe ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt werden (s. Begründung Nr. 8.3).

Interessen- und Fachverbände (z.B. der Verband kommunaler Unternehmen) und ähnliche Organisationen sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzentwurfs. Beteiligungen ohne unternehmerische Absichten (z.B. fördernde Mitgliedschaften oder Vermögensanlagen) scheiden ebenfalls aus. Nicht erfaßt wird auch die Einbringung kommunalen Vermö-

gens in Stiftungen (Art. 75 Abs. 4 GO, Art. 69 Abs. 4 LKrO, Art. 67 Abs. 4 BezO).

7. Zu § 1 Nr. 9 (Art. 87 GO)
 § 2 Nr. 8 (Art. 75 LKrO)
 § 3 Nr. 8 (Art. 73 BezO)
- 7.1 Die Vorschriften enthalten zum Teil den Inhalt der bisherigen Art. 89 GO, 77 LKrO und 75 BezO, allerdings wurde der jeweils zweite Absatz (Schadigungsverbot) aus systematischen Gründen in die neugefaßten Art. 95 GO, 83 LKrO und 81 BezO übernommen.
- 7.2 Absatz 1 regelt die allgemeine Zulässigkeit der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung kommunaler Unternehmen. Wesentlich muß die Erweiterung auch bisher schon nach der LKrO und der BezO sein, während die GO schlechthin jede Erweiterung genügen ließ. Der Gesetzentwurf vereinheitlicht die Kommunalgesetze, indem er aus praktischen Gründen auf wesentliche Erweiterungen abstellt. Das entspricht auch der ganz überwiegenden Mehrzahl der Länderregelungen.

Eine Vereinheitlichung ist auch für Absatz 1 Nr. 1 vorgesehen, wonach der öffentliche Zweck - wie bisher schon in der GO - das Unternehmen erfordern muß. Der öffentliche Zweck ist von zentraler Bedeutung für die Zulässigkeit kommunaler Unternehmen. Der Begriff soll deshalb mit den beispielhaften Hinweisen auf gesetzliche Verpflichtungen und auf Art. 83 Abs. 1 der Verfassung und Art. 57 GO bzw. Art. 51 LKrO und Art. 48 BezO konkreter formuliert werden als bisher. Die gemäß Art. 83 Abs. 1 BV in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallenden Aufgaben werden damit unbeschadet einer Gewinnerzielungsabsicht als stets von einem öffentlichen Zweck getragen angesehen. Das gilt insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas. Hierzu ist auch eine neuere Entwicklung wie die Telekommunikation zu zählen, die zwar von der Verfassung noch nicht erfaßt ist, aber in der Regel als Annexaufgabe zur Versorgung mit Strom und Gas erfüllt wird und die nach allgemeiner Auffassung einem öffentlichen Zweck wie z.B. der Herstellung effektiven Wettbewerbs in der Telekommunikation oder der Verbesserung der Infrastruktur dient.

Die Bestimmung in Absatz 1 Nr. 3, daß die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sein müssen, wurde neu eingefügt. Sie ist eine Konsequenz daraus, daß der Gesetzentwurf nicht mehr zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen unterscheidet. Die Öffnung der Unternehmensform ohne gesetzlich genau festgelegte gegenständliche Beschränkung kann nicht bedeuten, daß die Kommunen beliebige kommunale Aufgaben auf Unternehmen übertragen können; andernfalls wären Verluste an der Substanz der kommunalen Selbstverwaltung unvermeidlich. Für die Ausgliederung nicht in Frage kommen alle kraft Gesetzes von den Gemeinden selbst zu erfüllenden Aufgaben (z.B. innere Organisation, Haushaltswesen); nicht geeignet sind in der Regel die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Im übrigen wäre es mit dem von der Verfassung vorgegebenen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu vereinbaren, wenn die Kommunen sich durch exzessive Ausgliederungen auf die Rolle einer bloßen Holding zurückziehen würden.

Absatz 1 Nr. 4 und die Sätze 2 und 3 treten an die Stelle der bisherigen Nr. 3 in Art. 89 Abs. 1 GO (Art. 77 LKrO, Art. 75 BezO). Der Geltungsbereich dieser sog. Subsidiaritätsklausel war durch das Urteil des BayVerfGH vom 23.12.1957 einge-

schränkt worden (s.o. Nr. 2 der allgemeinen Begründung). Übriggeblieben waren Tätigkeiten, mit denen die Kommunen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen und deren Hauptzweck es ist, Gewinn zu erzielen. Absatz 1 Nr. 4 will die „Grauzone“ abdecken, die zwischen der kommunalen Daseinsvorsorge und solchen Tätigkeiten bestehen kann. Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung hinsichtlich der gewinnstrebenden Tätigkeiten. Gewinnstrebende Tätigkeiten entsprechen keinem öffentlichen Zweck und sind daher den Kommunen grundsätzlich verschlossen. Allerdings kann unbeschadet der Pflicht zur Prüfung von Privatisierungsmöglichkeiten gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO und Art. 53 Abs. 2 Satz 2 BezO nicht verlangt werden, daß sie, soweit sie in der Vergangenheit zulässigerweise aufgenommen wurden, eingestellt werden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich deswegen darauf, die Neuaufnahme oder Erweiterung solcher Tätigkeiten für unzulässig zu erklären. Nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen Tätigkeiten zur Nutzung des kommunalen Vermögens (z.B. Vermarktung von Holz und anderen Erzeugnissen aus Gemeindewäldern), vgl. auch Art. 74 Abs. 2 GO, Art. 68 Abs. 2 LKrO und Art. 66 Abs. 2 BezO, die die Kommunen zur wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens verpflichten.

Mit den zusammenhängenden Vorschriften von Satz 1 Nr. 1 (Erfordernis eines öffentlichen Zwecks) und Satz 2 (Ausschluß allein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Teilnahme am Wettbewerb) will der Gesetzentwurf nicht nur die Kommunen vor den Gefahren überdehnter unternehmerischer Tätigkeit schützen, sondern zugleich auch einer „ungezügelter Erwerbstätigkeit der öffentlichen Hand zu Lasten der Privatwirtschaft vorbeugen“ (so BayVGh, BayVBI 1976, 628, zum Ziel der früheren einschlägigen Beschränkungen). Auch wenn dieses allgemeine Ziel dem einzelnen Konkurrenten kein subjektiv-öffentliches Recht einräumt, kann es doch einen vor den Zivilgerichten zu verfolgenden, wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gem. §§ 1 i.V. mit 13 Abs. 2 UWG begründen (BGH, Der Betriebsberater 1965, S. 391 - „Blockeis II“; OLG Düsseldorf, VBI NRW 1997, 353; OLG Hamm, U.v. 23.09.1997 - 4 UU 99/97).

- 7.3 Absatz 2 regelt gebietsüberschreitende Tätigkeiten kommunaler Unternehmen und ersetzt die bisherigen Vorschriften in Art. 89 Abs. 4 GO, 77 Abs. 5 LKrO und 75 Abs. 5 BezO. Nach diesen Vorschriften bedurften Unternehmen einer Kommune, die nicht auf das Gebiet der Kommune beschränkt bleiben, der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Gebietsüberschreitende Tätigkeiten haben in den letzten Jahren (z.B. im ÖPNV) zunehmend eine Rolle gespielt. Durch die absehbare Öffnung der Märkte, etwa in der Energieversorgung, wird sich diese Tendenz verstärken. Eine Steuerung der Entwicklung durch aufsichtliche Einzelfallgenehmigungen erscheint weder sinnvoll noch notwendig. Es reicht aus, den Kommunen gesetzliche Vorgaben für gebietsüberschreitende Tätigkeiten ihrer Unternehmen zu machen. Danach muß die Gebietsüberschreitung als solche von den allgemeinen Voraussetzungen, vor allem von einem öffentlichen Zweck der ausgreifenden Kommune getragen sein; außerdem müssen die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt werden. In der Strom- und Gasversorgung gelten nur solche Interessen als berechtigt, die nach dem Energiewirtschaftsrecht Abwehrmöglichkeiten begründen. Z.B. kann die begehrte Durchleitung von Strom für die betroffene Gemeinde unzumutbar sein, wenn dadurch technisch-wirtschaftlich sinnvolle gemeindliche Anlagen zur Kraft-Wärme-Koppelung verdrängt würden. Der öffentliche Zweck und die Wahrung der berechtigten In-

teressen sind auch jetzt schon Prüfungsgegenstand des Genehmigungsverfahrens. Werden sie von der ausgreifenden Kommune nicht beachtet, kann ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde geboten sein. Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nach dem KommZG bleiben unberührt.

Nach der Abschaffung der Genehmigungspflicht werden Gebietsüberschreitungen künftig anzeigepflichtig sein, soweit sie – was regelmäßig der Fall sein wird – eine wesentliche Erweiterung oder eine Änderung der Aufgaben des Unternehmens darstellen (Art. 96 Nr. 1 GO, Art. 84 Nr. 1 LKrO, Art. 81a Nr. 1 BezO i.d.F. des Entwurfs).

7.4 Die Regelung über Beteiligungen in Absatz 3 betrifft nur Unternehmen in privater Rechtsform, wurde aber wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in die allgemeine Vorschrift über die Zulässigkeit der unternehmerischen Betätigung von Kommunen aufgenommen. Die Vorschrift regelt nur unternehmerische Beteiligungen, nicht aber Beteiligungen zur bloßen Geldanlage. Absatz 3 Satz 2 setzt voraus, daß eine Kommune sich unter den allgemeinen Voraussetzungen auch an einem über ihr Gebiet hinaus tätigen Unternehmen beteiligen kann. Tut sie das in einem Ausmaß, das dem auf ihr Gebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens ungefähr entspricht, gelten keine Besonderheiten. Geht ihre Beteiligung über ihren Leistungsanteil erheblich hinaus, ist das wie ein Ausgreifen im Fall von Absatz 2 zu beurteilen, d.h. es muß vor allem ein öffentlicher Zweck für die höhere Beteiligung gegeben sein und die Nachbarinteressen müssen gewahrt werden.

7.5 Die Vorschriften in Absatz 4 über Bankunternehmen und (in der GO und der LKrO) über Sparkassen wurden aus dem bisherigen Recht übernommen (Art. 89 Abs. 3 Satz 1 und 2, 91 Abs. 2 GO, 77 Abs. 4, 79 Abs. 2 LKrO, 75 Abs. 4, 77 Abs. 2 Satz 1 BezO).

Nicht übernommen wurde Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO, wonach Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, mit Genehmigung der örtlich zuständigen Regierung Wohnung vermitteln können. Der VGH sieht als Sinn dieser Vorschrift das „Außerkräftsetzen der Beschränkungen der Absätze 1 und 2 für den Bereich der Wohnungsvermittlung“ (Urteil vom 23.07.1967, BayVBl S. 628, 630). Durch die Nichtübernahme von Art. 89 Abs. 3 Satz 3 GO wird eine gemeindliche Wohnungsvermittlung nicht ausgeschlossen, sie unterliegt aber künftig den auch für andere Unternehmen allgemein geltenden Voraussetzungen. Im übrigen gibt es schon seit längerer Zeit keine kommunalen Wohnungsvermittlungen mehr.

Die bisher in Art. 92 GO enthaltene Vorschrift über die Beteiligung von Gemeinden an Kreditgenossenschaften wurde dem geltenden Genossenschaftsrecht angepaßt, stark vereinfacht und in Art. 87 übernommen. Die bisherige Unterscheidung zwischen Genossenschaft mit und ohne Haftungsbeschränkung war terminologisch durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes 1973 obsolet geworden (vgl. jetzt § 105 GenG: das Statut der Genossenschaft kann die Nachschußpflicht ausschließen oder beschränken). Die Beschränkung auf „reine“ Kreditgenossenschaften bzw. auf solche, die in herkömmlicher Weise Warengeschäfte betreiben, wurde nach dem Muster der anderen Länder aufgegeben. Auf die besondere Anzeigepflicht (bisher Art. 92 Abs. 1 Satz 3 GO) wurde ebenfalls verzichtet.

8. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 88 GO)

§ 2 Nr. 9 (Art. 76 LKrO)

§ 3 Nr. 9 (Art. 74 BezO)

8.1 Die Neufassung von Absatz 1, der Eigenbetriebe bisher nur für wirtschaftliche Unternehmen zuließ, ergibt sich aus dem Wegfall der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen. Zu den Konsequenzen s.o. Einzelbegründung Nr. 6. Die Grundsatzregelung der Werkleitung und des Werkausschusses in Absatz 2 wurde inhaltlich aus dem bisherigen Absatz 1 übernommen.

8.2 Der neue Absatz 5 (bisher Absatz 4) enthält folgende inhaltliche Neuerungen:

- Die bisher in Absatz 4 Satz 1 enthaltene Regelung, daß Eigenbetriebe als Sondervermögen zu verwalten sind, wurde als grundsätzliche Aussage in Absatz 1 aufgenommen.
- Aus dem bisherigen Absatz 5 wurde dem neuen Absatz 4 nur der erste Satz zugeordnet. Der bisherige Absatz 5 Satz 2, wonach die Betriebsatzung nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten muß, wurde aufgehoben, weil diese Punkte im wesentlichen in der Eigenbetriebsverordnung geregelt sind.

8.3 Absatz 6 läßt in der geltenden Fassung die Anwendung des gesamten Eigenbetriebsrechts, also sowohl der Wirtschafts- als auch der Organisationsvorschriften, auf nichtwirtschaftliche Unternehmen zu. Die umfassende Anwendbarkeit des Eigenbetriebsrechts auf die bisherigen nichtwirtschaftlichen Unternehmen muß nicht mehr geregelt werden, weil diese Unternehmen nach dem Entwurf allgemein als Eigenbetriebe geführt werden können. Es genügt daher, die Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung zuzulassen. Die gesonderte Wirtschaftsführung nach Eigenbetriebsrecht setzt voraus, daß der Regiebetrieb als Sondervermögen konstituiert wird; insoweit gehört auch Absatz 1 des Entwurfs zu den Vorschriften über die Wirtschaftsführung.

Absatz 6 in der bisherigen Fassung ließ die Führung nichtwirtschaftlicher Unternehmen nach Eigenbetriebsrecht nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe einer Verordnung des Staatsministeriums des Innern zu. Die Verordnungsermächtigung hat ihren Sinn darin, den Kreis der in Frage kommenden nichtwirtschaftlichen Unternehmen durch Verordnung näher abzugrenzen. Da künftig auch die bisherigen nichtwirtschaftlichen Unternehmen bei Eignung der Unternehmensform allgemein als Eigenbetrieb geführt werden können, ist eine präzisere Abgrenzung derjenigen Einrichtungen, die die Wirtschaftsvorschriften anwenden dürfen, nicht notwendig, auf die Verordnungsermächtigung wurde daher verzichtet.

9. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 89 GO)

§ 2 Nr. 10 (Art. 77 LKrO)

§ 3 Nr. 10 (Art. 75 BezO)

9.1 Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 folgt aus dem Wegfall der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen. Die bisher in Absatz 1 Satz 2 geregelte Anzeigepflicht soll nach dem Gesetzentwurf in die Sammelvorschrift des Art. 96 GO (Art. 84 LKrO, Art. 81a BezO) aufgenommen werden; Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Fassung kann daher gestrichen werden.

9.2 Art. 96 Abs. 3 Satz 2 GO und die entsprechenden Vorschriften

ten der Landkreisordnung und der Bezirksordnung verlangen bisher, daß die Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens auch Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten muß. Die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 verzichtet darauf, weil diese Punkte in der Verordnung über Kommunalunternehmen (vgl. Art. 123 Abs. 1 Nr. 11 GO, Art. 109 Abs. 1 Nr. 11 LKrO und Art. 103 Abs. 1 Nr. 11 BezO) geregelt werden sollen. In der Unternehmenssatzung muß dagegen auch die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats festgelegt werden; Absatz 3 Satz 2 wurde daher entsprechend erweitert.

Die bisher in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Anzeigepflicht wurde der einschlägigen Sammelvorschrift zugeordnet (s.o. Nr. 9.1).

10. Zu § 1 Nr. 12 (Art. 90 GO)
 - § 2 Nr. 11 (Art. 78 LKrO)
 - § 3 Nr. 11 (Art. 76 BezO)
- 10.1 Zum bisherigen Art. 90 GO s.u. Nr. 15.
- 10.2 Mit dem Entwurf soll die Transparenz der Gehälter von Vorstandsmitgliedern in Kommunalunternehmen und von Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern in Gesellschaften (dazu s. § 1 Nr. 14 b, § 2 Nr. 14 b, § 3 Nr. 13 b) verbessert werden. Die Bezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans selbständiger Kommunalunternehmen und kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind durch Rechtsvorschriften nicht im einzelnen festgelegt. Die Kommunen sind jedoch nach dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsplanung und -führung gehalten, im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten überhöhten Geschäftsführergehältern entgegenzuwirken. Maßgebende Kriterien für die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei den nach § 285 Nr. 9 a HGB anzusetzenden Gesamtbezügen sind insbesondere die Unternehmensgröße, die Ertragslage des Unternehmens, die Haushaltslage der Kommune, die Qualifikation des Betroffenen und der Wert seiner Dienstleistung für das Unternehmen. Das geltende Recht bietet Möglichkeiten, auf eine Begrenzung der Bezüge hinzuwirken. Um insoweit größere Transparenz zu erreichen und den Rechtsaufsichtsbehörden eine bessere Überprüfung der Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der Nutzung der Einwirkungsmöglichkeiten durch die Kommune zu ermöglichen, sieht Absatz 1 Satz 3 vor, daß die Kommune darauf hinzuwirken hat, daß die Vorstandsmitglieder des Kommunalunternehmens ihre Bezüge der Kommune jährlich zur Veröffentlichung mitteilen.
11. Zu § 1 Nr. 14 (Art. 92 GO)
 - § 2 Nr. 13 (Art. 80 LKrO)
 - § 3 Nr. 13 (Art. 78 BezO)
- 11.1 Zur Aufhebung des bisherigen Art. 92 GO s.o. Begründung zu Art. 87 GO (Nr. 7.5).
- 11.2 Absatz 1 in der Fassung des Entwurfs enthält über den neuen Art. 87 GO (Art. 75 LKrO, Art. 73 BezO) hinaus zusätzliche Voraussetzungen für Unternehmen in Privatrechtsform. Die Vorschrift unterscheidet sich in folgenden Punkten vom geltenden Recht (Art. 91 Abs. 1 GO, Art. 79 Abs. 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 BezO):
 - Die bisher in Absatz 1 Nr. 1 der geltenden Vorschriften geregelten allgemeinen Voraussetzungen für Unternehmen in Privatrechtsform sind jetzt in Art. 87 GO (Art. 75 LKrO,

Art. 73 BezO) enthalten.

- Die Anzeigepflicht (bisher Absatz 1 Satz 2) wurde der neuen Sammelvorschrift (Art. 96 GO, 84 LKrO, 81a BezO) zugeordnet.
- Neu eingefügt wurden die Sätze 2 und 3, die sicherstellen sollen, daß die Bindung an den öffentlichen Zweck nicht durch den Erwerb von Unternehmen oder Unterbeteiligungen unterlaufen wird. Wenn bei der GmbH die Gesellschafterversammlung für entsprechende Beschlüsse zuständig ist, ist der Einfluß der Kommune gesichert, weil ihr Vertreter in der Gesellschafterversammlung einen vorherigen Beschluß der zuständigen kommunalen Organe einholen muß (für den wiederum Absatz 2 gilt). Bei der Aktiengesellschaft kommt allerdings für den Erwerb von Beteiligungen und Unternehmen kraft Bundesrechts (§ 76 Abs. 1 AktG) nur eine Zuständigkeit des Vorstands in Frage. Solche Maßnahmen können aber gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG unter einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrats gestellt werden (für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291, 292 AktG ist ohnehin gemäß § 293 Abs. 1 AktG die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich). Die Sätze 2 und 3 sind nur als Sollvorschriften ausgestaltet; von ihnen kann z.B. abgewichen werden, wenn die Kommune an einem Unternehmen nur geringfügig beteiligt ist.

Im übrigen muß den Kommunen bewußt sein, daß Regelungen, die die Kompetenzen des Geschäftsführers oder Vorstands einschränken, nur im Innenverhältnis wirksam sind, nicht aber die Vertretungsmacht im Außenverhältnis berühren (§ 37 GmbHG, §§ 82 und 83 Abs. 2 AktG).

- 11.3 Die bisher in Absatz 2 der zitierten Vorschriften des geltenden Rechts enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung an Banken und (außer bei Bezirken) Sparkassen wurden wegen des Sachzusammenhangs in den vierten Absatz der neuen Art. 87 GO, 75 LKrO und 73 BezO aufgenommen. Der bisherige Hinweis auf die besonderen Vorschriften für die Beteiligung an Zweckverbänden ist überflüssig und in einer Bestimmung über Unternehmen in Privatrechtsform fehl am Platz.

Absatz 2 der Neufassung regelt jetzt die Zustimmung der Kommunen zum Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen ihrer Unternehmen in Privatrechtsform. Das geltende Recht bestimmt hierzu lediglich, daß die Vertreter der Kommune in den Organen eines Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, einer Unterbeteiligung nur nach vorherigem Beschluß des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags (ggf. des Kreis- oder des Bezirksausschusses) zustimmen dürfen (Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 LKrO, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 BezO). Der Entwurf bringt folgende Neuerungen:

- Es wird festgelegt, daß für den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch kommunale Unternehmen in Privatrechtsform dieselben Voraussetzungen und Einschränkungen gelten wie für die Kommune selbst. Dadurch soll verhindert werden, daß kommunale Unternehmen sich durch die Gründung von Tochterunternehmen den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, vor allem der Bindung an den öffentlichen Zweck entziehen und wie ausschließlich gewinnorientierte Privatunternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Im Unterschied zum Recht anderer Länder ist die Verpflichtung der Kommune nicht an eine bestimmte Mindestbeteiligung an dem Unternehmen, das eine Unterbeteiligung eingehen will, gebunden. Kann die

Kommune – weil sie nur eine Minderheitsbeteiligung besitzt – eine beabsichtigte, ihren Verpflichtungen zuwiderlaufende Unterbeteiligung nicht verhindern, muß sie ggf. die Konsequenzen ziehen und ihre Beteiligung aufgeben. Vorher muß jedoch geprüft werden, ob die Unterbeteiligung nicht eine Änderung des Unternehmensgegenstandes oder sogar des Gesellschaftszwecks darstellt, die nur mit entsprechenden Mehrheiten von der Gesellschafterversammlung bzw. der Hauptversammlung beschlossen werden kann.

- Der Entwurf läßt im Unterschied zum geltenden Recht offen, welches kommunale Organ für die Zustimmung zuständig ist. Die Abgrenzung richtet sich nach den allgemeinen Kriterien (z.B. Art. 37 GO).
- Anders als bisher ist Normadressat nicht mehr der Vertreter der Kommune im Unternehmen, sondern die Kommune selbst. Ob der Vertreter an die Entscheidung der Kommune gebunden ist, richtet sich nach seiner Funktion im Unternehmen und den darauf anwendbaren Vorschriften des Gesellschaftsrechts. Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten werden.

12. Zu § 1 Nr. 15 (Art. 93 GO)
§ 2 Nr. 14 (Art. 81 LKrO)
§ 3 Nr. 14 (Art. 79 BezO)

12.1 Zur Aufhebung von Art. 81 LKrO und Art. 79 BezO in der bisherigen Fassung s. Begründung Nr. 12.1 zu § 1 Nr. 16 (Art. 94 GO).

12.2 Die Kommunalgesetze regelten die Vertretung der Kommune in privatrechtlich organisierten Unternehmen bisher lückenhaft und ohne Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten.

Einen „Vertreter“ im eigentlichen Sinn kann die Kommune nur in dem mitgliederschaflich organisierten Hauptorgan des Unternehmens, also z.B. der Gesellschafterversammlung oder der Hauptversammlung haben. „Geborener“ Vertreter in diesem Organ ist, wer die Kommune auch sonst vertritt, also der erste Bürgermeister, der Landrat oder der Bezirkstagspräsident. An deren Stelle kann allgemein (also nicht nur für einen konkreten Vertretungsfall) eine andere Person zum Vertreter bestellt werden, allerdings nur mit Zustimmung des geborenen Vertreters und der gewählten Stellvertreter. Die Regelung in Absatz 1 entspricht insoweit der in Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG. Für die Vertretung im Einzelfall gelten die allgemeinen Vorschriften, also z.B. Art. 39 GO.

Weitere Vorschriften für die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen sind nicht notwendig. Ob und in welchem Umfang z.B. der erste Bürgermeister bei seinen Entscheidungen in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung der Einwirkung des Gemeinderats unterliegt, richtet sich nach allgemeinem Kommunalrecht; Gesellschaftsrecht steht jedenfalls einer Weisungsbindung von Vertretern eines Gesellschafters oder Aktionärs nicht entgegen. In der Regel dürften die Entscheidungen, für die eine Gesellschafter- oder Hauptversammlung zuständig ist, für den ersten Bürgermeister keine laufenden Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO sein; die Stimmabgabe des ersten Bürgermeisters setzt daher in derartigen Fällen einen Beschluß des Gemeinderats voraus.

12.3 Bezugspunkt von Absatz 2 ist die Bestimmung, daß die Kom-

mune angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium haben muß (Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 GO, Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 LKrO und Art. 78 Abs. 1 Nr. 2 BezO i.d.F. des Entwurfs). Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Kommune ein solches Gremium schaffen muß. In einer GmbH ohne Aufsichtsrat kann die Kommune als Gesellschafterin ohne Probleme auf die Geschäftsführung einwirken. Wenn aber ein Aufsichtsrat oder ein ähnliches Gremium vorhanden ist, dann muß sie auch auf dessen Entscheidungen einen angemessenen Einfluß ausüben können.

Die wichtigste Einflußmöglichkeit liegt in der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft werden gemäß § 101 Abs. 1 AktG grundsätzlich von der Hauptversammlung gewählt. Entsprechendes gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, für die Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH; wahlberechtigt ist hier die Gesellschafterversammlung. Bei Eingengesellschaften ist damit die Steuerungsmöglichkeit von vornherein gegeben: Wen die Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung, bestehend aus dem Vertreter der Kommune gemäß Absatz 1, „wählt“, ist durch die notwendige vorherige Entscheidung des Gemeinderats (Kreistags, Bezirkstags) festgelegt. Eines besonderen Entsendungsrechts der Kommune zur Sicherung ihres Einflusses bedarf es hier nicht.

Entsenderechte können aber vor allem dann zweckmäßig und notwendig sein, wenn die Kommune Minderheitsgesellschafterin ist, denn auf diese Weise kann ihr Einfluß im Aufsichtsrat gesichert werden. Absatz 2 Satz 1 betrifft diesen Fall. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Entsenderechte nach § 101 Abs. 2 AktG höchstens für ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zulässig sind; sie können nur in der Satzung festgelegt werden. Die aktienrechtliche Beschränkung auf ein Drittel gilt auch für den obligatorischen Aufsichtsrat einer GmbH, nicht aber für den fakultativen (§ 52 GmbHG).

Über die Entsendung bzw. die der Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung vorausgehende Entscheidung befindet der Gemeinderat (Kreistag, Bezirktag) durch Beschluß.

Die in Absatz 2 Satz 2 geregelte Informationspflicht und das ihr entsprechende Auskunftsrecht stehen im Zusammenhang mit den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsrechts. Auszugehen ist davon, daß die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG; für die GmbH s. § 52 Abs. 1 GmbHG) Vorrang hat. Gemäß § 394 AktG unterliegen zwar Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, grundsätzlich keiner Verschwiegenheitspflicht. Die gesellschaftsrechtliche Literatur legt diese Vorschrift jedoch restriktiv aus. So wird verlangt, daß die von § 394 AktG vorausgesetzte Berichtspflicht gesetzlich geregelt ist. Absatz 2 Satz 2 soll eine derartige Regelung sein. Adressaten der Berichtspflicht sind nur Angehörige des in § 395 Abs. 1 AktG genannten sehr engen Personenkreises. Handelt es sich nur um einen fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH, können die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen der Informationspflicht und des Auskunftsrechts im Gesellschaftsvertrag aufgehoben werden (vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG).

Die in Absatz 2 Satz 3 angesprochenen Weisungsrechte können grundsätzlich nur gegenüber den von der Kommune entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Mitgliedern des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH begründet werden.

Hierzu wird allerdings die Ansicht vertreten, daß eine Weisungsbindung nur möglich ist, soweit nicht typische Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats betroffen sind.

- 12.4 Vorläufervorschrift von Absatz 3 ist der jeweils zweite Absatz von Art. 93 GO, 80 LKrO und 78 BezO. Neu ist, daß die Vertreter der Kommune sowie Aufsichtsratsmitglieder, die auf ihre Veranlassung in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, von der Haftung aus ihrer Tätigkeit freigestellt werden und nicht lediglich wie bisher Anspruch auf Schadensersatz haben. Der Rückgriff bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt vorbehalten, es sei denn, die betroffenen Personen haben auf Weisung der Kommune gehandelt.
- 12.5 Aus den bisherigen Vertretungsvorschriften wurden folgende Bestimmungen nicht übernommen:
- Bisher dürfen Vertreter der Kommune in den Organen eines Unternehmens, an dem die Kommune beteiligt ist, der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluß der zuständigen Organe zustimmen (Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BezO). Soweit diese Vorschriften den Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung betreffen, dürften sie kaum praktische Bedeutung erlangt haben, da diese Organe für Entscheidungen über Kreditaufnahmen in der Regel nicht zuständig sind. Soweit sie sich auf Personen bezog, die von der Kommune in einen Aufsichtsrat entsandt oder auf ihren Vorschlag gewählt worden waren, war gesellschaftsrechtlich nur eine Weisungsbindung der Mitglieder fakultativer Aufsichtsräte von GmbHs zulässig. Ihnen gegenüber genügt die durch Absatz 2 Satz 3 allgemein eingeräumte Möglichkeit, Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festzulegen. Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen wird die konkrete Festlegung eines Zustimmungsvorbehalts vor allem dann notwendig sein, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Kommune vom Erfordernis der Haftungsbegrenzung befreit hat.
 - Nach geltendem Recht ist ein vorausgehender Beschluß der kommunalen Organe auch notwendig, wenn sich ein Unternehmen, an dem die Kommune beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen beteiligen will (Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 LKrO, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 BezO). Zu Unterbeteiligungen s. jetzt Art. 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GO i.d.F. des Entwurfs und die entsprechenden Vorschriften der LKrO und BezO.
 - Nach Art. 93 Abs. 3 GO, Art. 80 Abs. 3 LKrO und Art. 78 Abs. 3 BezO in der bisherigen Fassung erlischt die Mitgliedschaft der kommunalen Vertreter in den Organen des Unternehmens mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst der Kommune. Hinsichtlich des Vertreters in der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung stellt sich das Problem nicht (vgl. die Neufassung von Art. 93 Abs. 1 GO usw.). Für die von der Kommune in den Aufsichtsrat entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Personen gilt dagegen ausschließlich Gesellschaftsrecht (z.B. § 103 AktG). Die früheren Vorschriften wurden daher nicht übernommen.
- 12.6 Für den Vorstand oder den Geschäftsführer sieht der Entwurf keine Regelung vor. Die Bestellung und Abberufung erfolgt bei der GmbH durch die Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 GmbHG; die Bestellung ist auch durch den Gesellschaftsvertrag möglich, § 6 Abs. 3 Satz 2 GmbHG), bei der Aktiengesellschaft

durch den Aufsichtsrat (§ 84 AktG, zwingend). Weisungsrechte der Kommunen als Aktionäre sind gegenüber dem Vorstand einer Aktiengesellschaft unzulässig. Bindungen können aber gemäß §§ 82 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 111 Abs. 4 AktG bestehen. GmbH-Gesellschafter können dagegen den Geschäftsführer praktisch umfassend anweisen.

Der Entwurf stellt Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer (anders als Vertreter in der Gesellschafterversammlung und bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrats, vgl. Absatz 3) nicht von der Haftung frei. Die Regelungen, die sich aus dem Dienstvertrag dieser Person mit dem Unternehmen ergeben, reichen aus. Eine Ausnahme ist allerdings für nebenamtliche Geschäftsführer vorgesehen, die auf Veranlassung der Gemeinde bestellt wurden (Absatz 3 Satz 3). Diese Personen sind nach dem Nebentätigkeitsrecht zur Abführung ihrer Einkünfte aus der Nebentätigkeit verpflichtet und sollten daher von der Haftung freigestellt werden.

12.7 Zur Aufhebung von Art. 81 LKrO und Art. 79 BezO s. Begründung 14.1.

13. Zu § 1 Nr. 16 (Art. 94 GO)
§ 2 Nr. 15 (Art. 82 LKrO)
§ 3 Nr. 15 (Art. 80 BezO)

13.1 Zur Aufhebung von Art. 94 GO s. Begründung 14.1.

13.2 Die Änderungen in Absatz 1 betreffen die bisherigen Art. 94 a GO, 81 a LKrO und 79 a BezO.

In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wurde nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz die Anfügung „Abs. 1“ gestrichen, um das Mißverständnis zu vermeiden, für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen bestünden keine kommunalrechtlichen Verpflichtungen.

Zu Nummer 1 vgl. §§ 13 und 17 EBV. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten der Unternehmensführung, zu denen eine jährliche Wirtschaftsplanung und eine mittelfristige Finanzplanung gehören.

Zu Nummer 5 s.o. Begründung Nr. 10.2.

13.3 Der durch den neuen Absatz 3 vorgesehene Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, daß die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. In den Bericht sind nur die Unternehmen aufzunehmen, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist. Die Bagatellregelung soll ermöglichen, daß der Bericht bei einer sehr geringen Beteiligung nicht erstellt werden muß. Die Angabe der Vorstands- und Geschäftsführerbezüge ist – wie der Hinweis auf Absatz 1 Nr. 5 klarstellt – nur notwendig, wenn die dort geregelten Voraussetzungen einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 53 HGrG vorliegt.

14. Zu § 1 Nr. 17 (Art. 95 GO)
§ 2 Nr. 16 (Art. 83 LKrO)
§ 3 Nr. 16 (Art. 81 BezO)

14.1 Absatz 1 ist Nachfolgevorschrift für die bisherigen Art. 94 GO, 81 LKrO und 79 BezO. Die Bestimmungen des geltenden Rechts sind Sollvorschriften für die Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen und Beteiligungen, die deren Ertrag, die Einnahmen und Aufwendungen betreffen. Auf nichtwirtschaftliche Unternehmen passen die Vorschriften, die auf die

Erzielung eines Ertrags abzielen, in vielen Fällen noch weniger als auf wirtschaftliche. Absatz 1 stellt nun den öffentlichen Zweck als Handlungsmaßstab für die Führung von Unternehmen in den Vordergrund, verlangt allerdings, daß dabei betriebswirtschaftliche Grundsätze und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sind. Im übrigen ist für Eigenbetriebe die Wirtschaftsführung in der Eigenbetriebsverordnung wesentlich präziser geregelt als in den Kommunalgesetzen; für Kommunalunternehmen (Anstalten) sind entsprechende Vorschriften vorbereitet. Diese Regelungen, zu denen vor allem noch die Vorschriften des Kommunalabgabenrechts hinzukommen, enthalten konkrete Ausprägungen betriebswirtschaftlicher Grundsätze für einzelne Bereiche.

14.2 Die ordnungspolitisch bedeutsame Vorschrift des Absatzes 2 wurde ohne Änderung aus dem bisherigen Recht (Art. 89 Abs. 2 GO, 77 Abs. 2 LKrO und 75 Abs. 2 BezO) übernommen.

15. Zu § 1 Nr. 18 (Art. 96 GO)
§ 2 Nr. 17 (Art. 84 LKrO)
§ 3 Nr. 17 (Art. 81 a BezO)

Nach der Aufhebung der bisher in Art. 89 Abs. 4 GO, 77 Abs. 5 LKrO und 75 Abs. 5 BezO geregelten Genehmigungspflicht sind im Zusammenhang mit kommunalen Unternehmen nur noch Anzeigepflichten vorgesehen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Übernahmen aus Art. 90, 91 Abs. 1 Satz 2 und 96 Abs. 3 Satz 3 GO, Art. 78, 79 Abs. 1 Satz 2 und 83 Abs. 3 Satz 3 LKrO sowie Art. 76, 77 Abs. 1 Satz 2 und 81 Abs. 1 Satz 3 BezO. Zur Klarstellung wurde in Nummer 1 die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben kommunaler Unternehmen eingefügt; beide Fälle (bei den Aufgaben jedenfalls die Erweiterung) wurden auch unter die bisherige Anzeigepflicht subsumiert. Neu ist die Pflicht, die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen anzuzeigen; sie ist jedoch lediglich die Kehrseite der Anzeigepflicht gemäß Nummer 1 und auch im Hinblick auf Art. 75 GO, 69 LKrO und 67 BezO von besonderer Bedeutung. Auf die Anzeigepflicht für die Beteiligung an Kreditgenossenschaften (Art. 92 Abs. 1 Satz 3 GO) wurde verzichtet.

16. Zu § 1 Nr. 19 (Art. 101 GO)
§ 2 Nr. 18 (Art. 87 LKrO)
§ 3 Nr. 18 (Art. 83 BezO)

16.1 Der Inhalt der Vorschrift hat keinen Bezug mehr zur Automation, weshalb die Überschrift entsprechend zu bereinigen ist.

16.2 Die bisher in Absatz 1 Satz 1 der zitierten Vorschriften geregelte Genehmigung der Übertragung von Kassen- und Rechtsgeschäften durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht mehr erforderlich, da die Kommunen aufgrund ihres qualifizierten Personals die Verantwortung für die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften (vgl. den jeweiligen Gesetzesabschnitt über das Prüfungswesen, §§ 41, 56 und 63 der Kommunalhaushaltsverordnung sowie die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung) selbst übernehmen können.

Absatz 1 Satz 2 der zitierten Vorschriften wird durch die vorgesehene Aufhebung von Art. 43 Abs. 1 KommZG obsolet (s. Einzelbegründung Nr. 20).

16.3 Mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht wird auch die von ihr bisher in Absatz 2 der zitierten Vorschriften zugelassene Ausnahme überflüssig.

17. Zu § 1 Nrn. 20 und 21 (Art. 112, 113 GO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschriften an den durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344) geänderten Text der Artikel.

18. Zu § 1 Nr. 22 (Art. 123 GO)
§ 2 Nr. 19 (Art. 109 LKrO)
§ 3 Nr. 19 (Art. 103 BezO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

19. Zu § 4

Die in Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Krankenhausgesetzes zitierten kommunalrechtlichen Vorschriften werden auf die neue Artikelfolge umgestellt. Die Verweisung auf Art. 94 GO, Art. 82 LKrO und Art. 80 BezO geht über die redaktionelle Anpassung hinaus, weil sie die in den zitierten Vorschriften neuen Nummern 1 (Wirtschaftsplan, Finanzplanung) und 5 (Veröffentlichung der Geschäftsführerbezüge) und Absatz 3 (Beteiligungsbereich) jetzt sinngemäß auch auf kommunale Krankenhäuser erstreckt.

20. Zu § 5

Die in Nrn. 1 und 3 vorgesehenen Änderungen hängen mit der Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften durch § 1 Nr. 19, § 2 Nr. 18 und § 3 Nr. 18 zusammen. Die Genehmigungsfreiheit entsprechender Übertragungen ergibt sich im Rahmen des KommZG künftig aus der Verweisung auf das allgemeine Kommunalrecht (Art. 26 Abs. 1 KommZG).

Zu Nr. 2 s.o. Einzelbegründung 1.1

21. Zu § 6

Die Änderung des KWBG ist eine Konsequenz aus der Ergänzung von Art. 31 Abs. 4 GO (§ 1 Nr. 2 Buchst. a). Ein ehrenamtlicher Bürgermeister ist künftig entlassen, wenn er berufsmäßiger Bürgermeister (Beamter auf Zeit) einer anderen Gemeinde wird. Im umgekehrten Fall (berufsmäßiger Bürgermeister zum ehrenamtlichen Bürgermeister einer anderen Gemeinde gewählt) kann das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht angetreten werden (Art. 45 Abs. 3 GLKrWG).

Gleichzeitig wird die Entlassungsregelung des Art. 16 Abs. 5 KWBG auch auf den nicht auszuschließenden Fall ausgedehnt, daß ein ehrenamtlicher Bürgermeister Beamter oder Angestellter der Rechtsaufsichtsbehörde im Sinn der Inkompatibilitätsregelung des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 GO wird.

22. Zu § 7

Folgeänderung aus der Streichung der Vorschriften, die auf die Erzielung eines Ertrags durch kommunale Unternehmen abzielen (s. o. Begr. 14.1).

23. Zu § 9

Zu Absatz 1 Satz 2 s. Einzelbegründung 5.

Absatz 2 trägt dem Gedanken des Vertrauensschutzes für Bürgermeister, Mandatsträger und Verbandsräte Rechnung, die ihr Mandat bzw. ihre Funktion bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes innehaben.